

62. Über die Rechtswirksamkeit von letztwillig in Verbindung mit einer Testamentsvollstreckung angeordneten Verfügungsbeschränkungen des Bedachten, an deren Aufrechterhaltung kein Dritter interessiert ist, nach preussischem Allgem. Landrechte.

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 13. Januar 1890 i. S. E. (Kl.) w. W. (Bekl.) Rep. V. 256/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der verstorbene Kaufmann Jakob W. zu Berlin hat in seinem Testamente vom 6./7. April 1880 seine Ehefrau und seinen einzigen, damals noch minderjährigen Sohn Hans W. zu Erben eingesetzt und als Vormund für letzteren den jetzigen Beklagten berufen, unter gleichzeitiger Ernennung eines Gegenvormundes. Ein im Testamente vorbehaltener Nachzettel des Testators vom 12. Juli 1880 hat folgenden Wortlaut:

„Ich bestimme hierdurch ausdrücklich, daß mein Sohn Hans erst nach vollendetem 24. Lebensjahre seine Majorannität erlangen soll. Bis zu diesem Zeitpunkte soll sein ihm zustehendes Erbteil nach Maßgabe der in meinem Testamente festgesetzten Bestimmungen verwaltet und ihm erst nach vollendetem 24. Lebensjahre zur freien Verfügung übereignet werden.

Ich bestimme ferner, daß meine Testamentsexekutoren gehalten sein sollen, meinem Sohne Hans nach seinem 24. Lebensjahre bis zum Eintritte seiner Majorannität die Zinsen des ihm zufallenden Erbteiles auszuzahlen.

— — —“

Bei der obervormundschaftlich genehmigten Ertheilung zwischen der Witwe des Erblassers und dem Beklagten als Vormunde des Sohnes wurden letzterem u. a. zwei Hypothekensforderungen von 24 000 *M* und 1176 *M* zum Alleineigentume überwiesen und demnächst auch auf seinen Namen im Grundbuche umgeschrieben. Diese Hypothekensforderungen hat der Sohn Hans W., nachdem er am 11. April 1886 sein 21. Lebensjahr vollendet, also mündig geworden war, am 6. Juli 1886 an den Kaufmann Wf. abgetreten und demselben zugleich das Recht übertragen, von dem Beklagten als ehemaligem Vormunde des

Gebenten die Herausgabe der Hypothekennurkunden zu verlangen. Wf. hat am 9. November 1886 die hierdurch gewonnenen Rechte an den jetzigen Kläger, M. S., weiter cediert. Beide, Wf. und S., wußten beim Erwerbe der Hypotheken um den Inhalt des Nachzettels vom 12. Juli 1880.

Der Kläger verlangt jetzt auf Grund dieser Cessionen von dem Beklagten, daß er die Rechtsverbindlichkeit der Cession vom 6. Juli 1886 anerkenne und ihm die Hypothekennurkunden herausgebe. Beides wird vom Beklagten verweigert unter Berufung auf die vom Erblasser in dem Nachzettel getroffene Verfügung, durch welche er sich für legitimiert erachtet, bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Hans W. dessen Vermögen als Testamentvollstrecker zu verwalten.

Der erste Richter hat den Beklagten nach den Klaganträgen verurteilt. Er hält die in dem Nachzettel getroffene Bestimmung in ihrem ganzen Umfange für ungültig, weil sie auf eine der Privatanordnung entzogene Verlängerung der Unmündigkeit des Hans W. gerichtet sei.

Der Berufungsrichter hat dagegen die Klage abgewiesen. Die vom Testator beabsichtigte Verlängerung der Unmündigkeit seines Sohnes hält auch er für unzulässig, er findet aber in dem Nachzettel eine nach dem Willen des Testators von jener Verfügung unabhängige Beschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsgewalt des Sohnes bis zu dessen vollendetem 24. Lebensjahre, welche nach den Bestimmungen des §. 61 A.L.R. I. 12, §§. 419 flg. II. 2 und §§. 707—711 II. 18 rechtsgültig habe angeordnet werden können.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und das erstrichterliche Urteil wieder herzustellen, während der Kläger um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Der V. Civilsenat des Reichsgerichtes erachtete die Revision für unbegründet, indem er unter Zugrundelegung der Feststellung des Berufungsrichters über den Sinn der Verfügungen des Nachzettels das für hielt, daß die vom Testator bis zum vollendeten 24. Lebensjahre seines Sohnes angeordnete Ausschließung desselben von der Verwaltung und Verfügung über den ihm zugewendeten Erbteil unter Übertragung dieser Befugnisse auf ernannte Testamentvollstrecker rechtsverbindlich sei. Der Senat fand sich jedoch gehindert, demgemäß auf Zurückweisung der Revision zu erkennen, weil solche Entscheidung im Wider-

spruche stehen würde mit zwei Urteilen, welche der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes,

1. i. S. M. u. Gen. w. B. u. Gen., Rep. IV. 223/85, am ^{28. November} ~~8. Dezember~~ 1885, abgedruckt in Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 Nr. 73 S. 278 fig., und
2. in S. L. w. D., Rep. IV. 301/85, am 28. Januar 1886, abgedruckt a. a. D. Bd. 16 Nr. 43 S. 185 fig.,

abgegeben hat.

Der V. Civilsenat hat deshalb in Gemäßheit des §. 137 G.B.G. (vgl. Reichsgesetz vom 17. März 1886, R.G.Bl. S. 61) beschlossen, über die hiernach streitige Rechtsfrage die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen und diese Rechtsfrage dahin zu formulieren:

Kann nach preußischem Allgem. Landrechte eine letztwillig dem Bedachten in der Verfügung über den Gegenstand der Zuwendung auferlegte Beschränkung durch entsprechende Anordnung einer Testamentsvollstreckung auch für den Fall rechtswirksam gemacht werden, daß kein Dritter an der Aufrechterhaltung der Beschränkung ein rechtliches Interesse hat?

Daß diese Frage, welche der V. Civilsenat bejahen will, in den gedachten Urteilen des IV. Civilsenates verneint worden ist, ergibt sich aus folgenden, in diesen Urteilen enthaltenen Ausführungen:

Eine die Verfügungsmacht des Bedachten einschränkende Anordnung des Erblassers könne immer nur unter der Voraussetzung rechtsbeständig und verbindlich sein, daß mit der Anordnung beabsichtigt werde, den davon betroffenen Vermögensgegenstand vermöge dieser Einschränkung für Andere zu erhalten. Als solche „Andere“ könnten die im Testamente ernannten Testamentsvollstrecker nicht angesehen werden; nach Absicht des Testators habe deren Rechtsstellung nur die sein sollen, darüber zu wachen, daß den Erben ausschließlich in ihrem eigenen Interesse die Einkünfte des Nachlasses zur freien Verfügung erhalten blieben. Eine Anordnung aber, durch welche der Bedachte ausschließlich in seinem eigenen Interesse behufs besserer Verwendung des zugebachten Vermögens an gewissen Verfügungen über dasselbe gehindert werden solle, sei, abgesehen von dem Falle der Entmündigung, unwirksam.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 S. 281. 282.

Ferner: Ein auf die Rechtsverhältnisse zu den Gegenständen des Nachlasses bezüglicher Wille des Erblassers könne nach dem durch seinen Tod herbeigeführten Eintritte des Erben in die Vermögensrechte des Erblassers überall nur insoweit Anspruch auf rechtliche Anerkennung haben, als der durch den Willen des Erblassers bedingten Einschränkung des Erben ein konkretes Recht einer anderen Person gegenüberstehe. Von diesem Gesichtspunkte aus seien die Befugnisse des Testamentsvollstreckers — als eines vom Erblasser behufs Sicherung der Erfüllung der letztwillig begründeten Verpflichtungen des Nachlasses gegen dritte Personen bestellten Vertreters des Erben — dahin abzugrenzen, daß derselbe abweichenden Verfügungen, welche von den Erben im Einverständnisse mit allen sonst bei der Ordnung des Nachlasses beteiligten Personen getroffen würden, nicht unter Berufung auf den Willen des Erblassers widersprechen dürfe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 188.

Es ist demgemäß von den vereinigten Civilsenaten anerkannt worden, daß der für die Anrufung ihrer Entscheidung gesetzlich vorausgesetzte Konfliktfall vorliege.

Die Entscheidung mußte im Sinne einer Bejahung der vom V. Civilsenate formulierten Frage erfolgen.

Der Rechtsstellung und den Befugnissen des Testamentsvollstreckers werden zu enge Grenzen gezogen, wenn die Ansicht aufgestellt wird, wie es vom IV. Civilsenate unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Förster-Eccius (Preussisches Privatrecht Bd. 4 §. 225) geschehen ist, daß der Testamentsvollstreckter als ein vom Erblasser behufs Sicherung der Erfüllung der letztwillig angeordneten Verpflichtungen des Nachlasses gegen dritte Personen bestellter Vertreter des Erben aufzufassen sei und namentlich nicht mit der Aufgabe betraut werden dürfe, die Befolgung von letztwillig angeordneten Verfügungsbefchränkungen des Erben lediglich in dessen eigenem Interesse zu überwachen.

Freilich ist die juristische Konstruktion des Institutes der Testamentsvollstreckung schwierig und in außergewöhnlichem Grade bestritten; in weiterer Folge davon gehen die Ansichten auch darüber weit auseinander, wie die Befugnisse des Testamentsvollstreckers abzugrenzen seien.

Vgl. darüber, von älteren Schriftstellern abgesehen, Beseler, Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. 9 insbes. S. 192 flg.; Hinshius, Preussische Anwaltszeitung 1866 S. 753 flg. 771 flg. und Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 1 S. 518 flg.; Sturm in Thering's Jahrbüchern Bd. 20 besonders S. 120 flg.; Sintenis, Gemeines Civilrecht Bd. 3 §. 182; Windscheid, Pandekten Bd. 3 §. 567; Dernburg, Pandekten Bd. 3 §. 124 und Preuß. Privatr. Bd. 3 §. 166; Förster-Eccius, Preuß. Privatr. Bd. 4 §. 255; Koch, Preuß. Erbrecht §. 36 S. 351 flg.; Gruchot, Erbrecht Bd. 2 S. 220 flg.

Diese Meinungsverschiedenheit tritt ebenso in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe zu Tage, wo sie durch die Verschiedenartigkeit der einzelnen Rechtssysteme und durch partikulare Rechtsbildungen noch begünstigt werden mußte. Einer Stellungnahme zu dieser Kontroverse in ihrem ganzen Umfange bedurfte es jedoch für die Entscheidung der gegenwärtig vorliegenden Frage nicht, weil diese sich auf Grund der Vorschriften des maßgebenden preussischen Allgemeinen Landrechtes in bestimmter Weise beantworten ließ.

Das preussische Allgemeine Landrecht enthält über den Testamentsvollstrecker folgende Sätze:

- §. 557 I. 12. Hat der Erblasser jemandem die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen, so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers und die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruktion anzusehen.
- §. 558. Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Teil verbunden, so ist der Vollzieher insoweit als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten.
- §. 559. Er ist also zwar schuldig, bei dieser Verwaltung auf das Interesse und die Verfügungen des Erben Rücksicht zu nehmen.
- §. 560. So wenig aber als der Erbe selbst etwas gegen den Willen des Erblassers verfügen kann, so wenig ist der Vollzieher befugt, in solche Verfügungen des Erben zu willigen.

§. 561. Wenn über den Sinn einer Verordnung des Erblassers zwischen dem Testamentsvollzieher und dem Erben gestritten wird, so gebührt im zweifelhaften Falle der Meinung des ersteren der Vorzug.

§. 562. Soweit der Vollzieher als Verwalter fremder Güter angesehen wird, ist er auch zur Rechnungslegung verpflichtet. Es kann zugegeben werden, daß diese Sätze noch große Schwierigkeiten für einen allseitig befriedigenden dogmatischen Aufbau der Testamentserketel bestehen lassen, namentlich auch soweit es sich darum handelt, die Machtbereiche des Testamentsvollstreckers und des Erben bis ins einzelne gegeneinander abzugrenzen. Mit voller Bestimmtheit geht aber aus ihnen hervor, daß der Testamentsvollstrecker wie seine Machtsstellung überhaupt so auch seine Machtbefugnisse dem Erben gegenüber durch den Auftrag des Erblassers empfängt, und daß er, wenn ihm neben der Vollziehung des Testamentes die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Teil aufgetragen worden ist, auch dem widerstrebenden Erben gegenüber auf die Ausführung des letzten Willens des Erblassers zu dringen so berechtigt wie verpflichtet ist. Wie man dies theoretisch erklären will, ob aus einer Art von vormundschaftlicher Stellung, oder aus der Annahme einer dem Erben gegenüber angeordneten Honorierung des Testamentsvollstreckers, oder aus der diesem übertragenen Vertretung der im Nachlasse fortbestehenden Persönlichkeit des Erblassers, oder wie sonst, kann unerörtert bleiben. Entscheidend ist, daß der Testamentsvollstrecker vom Erblasser beauftragt werden kann, seinen letzten Willen auch gegen den Willen des Erben zur Ausführung zu bringen, und daraus ergibt sich, daß die Ansicht des IV. Civilsenates: der Testamentsvollstrecker sei Vertreter des Erben zur Sicherung der Ausführung des letzten Willens gegen dritte Personen, aus den Vorschriften des Allgem. Landrechtes über den Testamentsvollstrecker nicht gerechtfertigt werden kann, da diese eine derartige Begrenzung der Aufgabe des Testamentsvollstreckers nicht enthalten.

Der fernere, von dem IV. Civilsenate aufgestellte Satz, daß letztwillige Anordnungen, welche auf Einschränkung der Verfügungsmacht des Bedachten über den Gegenstand der Zuwendung abzielen, immer nur unter der Voraussetzung rechtsbeständig und verbindlich seien, daß dadurch der fragliche Gegenstand für andere Personen erhalten

werden solle, daß also das konkrete Recht einer dritten Person auf Befolgung der Anordnung begründet worden sei, fußt in seinem letzten Grunde auf der Erwägung, daß ohne solche Berechtigung einer dritten Person kein Mittel gegeben sei, der vom Erblasser angeordneten Beschränkung des Bedachten gegen den Willen des letzteren die Verwirklichung zu sichern. Diese Annahme läßt sich, wenn die Rechtsstellung des Testamentvollstreckers dem Erben gegenüber, wie angegeben, bestimmt werden muß, jedenfalls für die Fälle nicht aufrechterhalten, in denen durch Anordnung einer entsprechenden Testamentvollstreckung ein vom Gesetzgeber zugelassenes Mittel für die Überwachung der angeordneten Verfügungsbeschränkung geschaffen worden ist. Wäre eine die letztwillige Verfügungsbefugnis des Erblassers überschreitende, aus objektiven Rechtsgründen unzulässige und darum rechtsungültige Verfügungsbeschränkung des Bedachten in Frage, so würde allerdings die zu ihrer Aufrechterhaltung getroffene Anordnung einer Testamentvollstreckung wirkungslos sein. Allein eine solche Rechtsungültigkeit liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um die Frage der Rechtswirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in dem Sinne, daß die Anordnung, auch wenn ein Dritter an ihrer Aufrechterhaltung kein rechtliches Interesse hat, wirksam unter den Schutz eines Testamentvollstreckers gestellt und solchergestalt auch gegen den Bedachten selbst zur Ausführung gebracht werden kann. Auch der IV. Civilsenat ist in den von ihm durch die bezeichneten Urteile entschiedenen Fällen nicht von einer Rechtsungültigkeit der Verfügungsbeschränkung in dem angegebenen Sinne ausgegangen, sondern hat das Gewicht auf die Frage der von dem Vorhandensein eines berechtigten Dritten abhängigen Ausführbarkeit der angeordneten Verfügungsbeschränkung gelegt. Diese Frage ist aber mit der Annahme der oben dargelegten, die Rechtsstellung des Testamentvollstreckers betreffenden Rechtsansicht erledigt.

Demgemäß war die zwischen dem V. und dem IV. Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage zu Gunsten der Rechtswirksamkeit der in Rede stehenden Verfügungsbeschränkungen zu entscheiden.“